



Amtssigniert. SID2014061103954
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Padastertal“**

- 1. (Teil-)Kollaudierungsverfahren der „Hauptschüttphase 3.1“;**
- 2. Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen;**
- 3. Aufhebung einer Auflage;**

BESCHEID

Geschäftszahl U-30.254e/1042

Innsbruck, 27.06.2014

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden. Spruchpunkt E) II. schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde unter anderem die Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, Zl. U-30.254e/694, wurde die Schüttphase 2.1, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.01.2014, Zl. U-30.254e/913, die Schüttphase 2.2 teilkollaudiert. Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987, die Schüttphase 2.3. teilkollaudiert.

Mit Schreiben vom 28.05.2014 (OZl. 1033) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Hauptschüttphase 3.1. der Deponie Padastertal vorgelegt. Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE kann entnommen, dass der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sei. Die vorgelegten Unterlagen wurden in bodenmechanischer Hinsicht am 13.06.2014 (OZl. 1035) ergänzt.

Im Zuge der Teilkollaudierung dieser Schüttphase brachte der bodenmechanische Sachverständige, Herr DI Dr. Jörg Henzinger, diverse Maßnahmen vor, welche bei der Umsetzung der Schüttphase zu berücksichtigen seien.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde darüberhinaus die Verlegung der Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie Padastertal genehmigt. Diese Straße wurde in der Zwischenzeit errichtet und auch in diesem Zusammenhang wurde seitens Herrn DI Dr. Henzinger eine zusätzliche Auflage für erforderlich erachtet.

Außerdem wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987, in Spruchpunkt B) I. Z 2 für den Fachbereich Wildbach- und Lawinenverbauung eine zusätzliche Auflage vorgeschrieben, welche zwischenzeitlich vom zuständigen Sachverständigen, Herrn DI Manfred Pittracher, nicht mehr für erforderlich erachtet wird.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

I.

Teilkollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-

2009/K6/1715-44, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Padastertal“ (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Änderungen) im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Hauptschüttphase 3.1 der Deponie Padastertal (OZIn. 1033 und 1035), nämlich der „Hauptschüttphase 3.1“, in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und wird der Teilbereich im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Hauptschüttphase 3.1 der Deponie Padastertal (OZIn. 1033 und 1035), nämlich die „Hauptschüttphase 3.1“,

für überprüft erklärt.

II.

Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:

Gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 werden von Amts wegen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) nachfolgende, zusätzliche bodenmechanische Auflagen für die Deponie „Padastertal“ vorgeschrieben:

- a) für den mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Zufahrtsweg:
1. Sollten bei dem mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Zufahrtsweg zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie Padastertal weiterhin Hangbewegungen festgestellt werden, ist die bergseitige Böschung des Weges durch geeignete Maßnahmen (Spritzbetonbalken oder Spritzbetonsicherung mit Verankerung) zu sichern. In diesem Falle ist die Standsicherheit nachzuweisen – die Nachweise sind der geotechnischen Bauaufsicht vorzulegen.
- b) für die Hauptschüttphase 3.1:
2. Für die filterstabile Abdeckung der Basisabdichtung ist ein Körnungsband anzugeben. Das Körnungsband muss eine ausreichende Filterstabilität und Durchlässigkeit aufweisen. Diese Körnungsband ist mit der geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen.
 3. Die Durchlässigkeit der Abdeckung des Drainagekörpers ist mittels Versuchen nachzuweisen.
 4. Sollten aufgrund eines grobkörnigen Ausbruchmaterials das Wasser im temporären Gerinne überwiegend versickern sind die Wässer in einem temporären Rohr (z.B. Wasserhaltungsrohr DN 400 oder Folienabdichtung) oder einer Folie abzuleiten.
 5. Die Statik der Bewehrten-Erde-Konstruktion an der Talseite der BE-Fläche ist der geotechnischen Bauaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

III.

Aufhebung einer Auflage:

Gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 161/2013, wird von Amts wegen die mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987, in Spruchpunkt B) I. Z 2 für den Fachbereich Wildbach- und Lawinenverbauung vorgeschriebene zusätzliche Auflage, wonach *der Straßenabschnitt im Bereich der*

Schüttphase 2.2 durch die Dimensionierung einer Bohlenwand auf 7 kPa vor Schneesutschen zu sichern ist, ersatzlos behoben.

IV.

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Überprüfung (Spruchpunkt I.) sowie die Aufhebung der Auflage (Spruchpunkt III.) jeweils EUR 6,50, insgesamt somit **EUR 13,00**, als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat samt Ergänzung (2-fach)	EUR	364,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	379,10	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 392,10** sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden. Spruchpunkt E) II. schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde unter anderem die Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, Zl. U-30.254e/694, wurde die Schüttphase 2.1, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.01.2014, Zl. U-30.254e/913, die Schüttphase 2.2 teilkollaudiert. Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987, die Schüttphase 2.3. teilkollaudiert.

Mit Schreiben vom 28.05.2014 (OZI. 1033) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Hauptschüttphase 3.1. der Deponie Padastertal vorgelegt. Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE kann entnommen, dass der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sei. Die vorgelegten Unterlagen wurden in bodenmechanischer Hinsicht am 13.06.2014 (OZI. 1035) ergänzt.

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 04.06.2014, Zl. U-30.254e/1033, sind nachfolgende schriftliche Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme des geologisch-hydrogeologischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Gunther Heißel, vom 10.06.2014, Zl. VIa-LG-314/194 (OZI. 1034);
- Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Stefan Kammerlander vom 16.06.2014, Zl. VIb4-30.254e/1033 (OZI. 1038);
- Stellungnahme des bodenmechanischen Amtssachverständigen, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 18.06.2014 (OZI. 1039).

Aus diesen Unterlagen geht zusammengefasst hervor, dass die Hauptschüttphase 3.1 in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung errichtet wurde und für überprüft erklärt werden kann. Herr DI Dr. Jörg Henzinger erachtet allerdings bei der Umsetzung dieser Schüttphase ergänzende Auflagen zur Gewährleistung der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Schüttphase für erforderlich.

Ergänzend dazu hat am 17.06.2014 eine Besprechung stattgefunden im Zuge welcher – ergänzend zu den eingelangten schriftlichen Stellungnahmen – auch der gewässerökologische Amtssachverständige, Herr Mag. Andreas Murrer, der naturkundefachliche Amtssachverständige, Herr Mag. Christian Plössnig, der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, Herr DI Johann Voglsberger, der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herr DI Manfred Pittracher, der immissionstechnische Amtssachverständige, Herr Dr. Andreas Weber, sowie der hydrologische Amtssachverständige, Herr Mag. Klaus Niederscheider, zusammengefasst feststellten, dass die Hauptschüttphase 3.1 in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung errichtet wurde und für überprüft erklärt werden kann. Im Zuge dieser Besprechung wurde von der Konsensinhaberin auch bekannt gegeben, dass die Hauptschüttphase in die Hauptschüttphase 3.1 und die Hauptschüttphase 3.2 unterteilt worden ist, sich daraus allerdings keinerlei Änderungen für das Vorhaben insgesamt ergeben (vgl. Aktenvermerk vom 18.06.2014, OZI. 1041).

Gegen die Vorschreibung der zusätzlichen bodenmechanischen Auflagen für die Schüttphase 3.1 laut Schreiben vom 18.06.2014 wurde von der Konsensinhaberin kein Einwand erhoben.

Was die weitere bodenmechanische Auflage anlangt, so betrifft diese die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, ZI. U-30.254e/821, genehmigte Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie Padastertal. Diese Straße wurde in der Zwischenzeit errichtet und auch in diesem Zusammenhang wurde seitens Herrn DI Dr. Henzinger im Zuge einer anderweiten Verhandlung am 15.04.2014 eine zusätzliche Auflage zur Gewährleistung der Standsicherheit dieses Weges für erforderlich erachtet (vgl. Verhandlungsschrift in OZI. 1016). Nachträglich hat sich in Absprache mit Herrn DI Dr. Henzinger ergeben, dass die Auflage geringfügig umformuliert werden kann. Gegen die Vorschreibung dieser Auflage wurde seitens der Konsensinhaberin ebenfalls kein Einwand erhoben (vgl. Aktenvermerk in OZ. 1041).

Außerdem wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 21.03.2014, ZI. U-30.254e/987, in Spruchpunkt B) I. Z 2 für den Fachbereich Wildbach- und Lawinenverbauung nachfolgende zusätzliche Auflage vorgeschrieben:

„Der Straßenabschnitt im Bereich der Schüttphase 2.2 ist durch die Dimensionierung einer Bohlenwand auf 7 kPa vor Schneerutschen zu sichern.“

Mit Schreiben vom 18.04.2014, ZI. 31424/014-2014, teilte der betreffende Sachverständige, Herr DI Pittracher diesbezüglich Nachfolgendes mit:

„Durch die in Folge der eingebauten Furt für den Schüttbereich 2.3 um mindestens 2 m notwendige Erhöhung der Zufahrtsstraße am Hangfuß, ergibt sich eine wesentliche Verbesserung gegenüber der ursprünglich dargestellten Situation. Dadurch kann auf die Errichtung der Bohlenwand, wie sie derzeit gegen abkollernde Steine erstellt wurde, am Rand der aufgedämmten Zufahrtsstraße das Auslangen gefunden werden. ...“

Mit Schreiben vom 23.06.2014, Zl. U-30.254e/1041, wurde sowohl hinsichtlich des vorzitierten Schreibens des Herrn DI Pittracher, als auch des Aktenvermerkes vom 18.06.2014 das Parteiengehör gewährt. Einwände sind keine eingelangt.

2. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

a) Allgemeines:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiegesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiegesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden.

Was die Einteilung der Schüttphasen betrifft, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, eine Änderung (Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase) abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

b) Zur Teilkollaudierung der Hauptschüttphase 3.1 (Spruchpunkt I.):

Aufgrund erfolgter Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung des Teilbereiches der Deponie „Padastertal“, welcher durch die vorliegenden Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Hauptschüttphase 3.1 der Deponie Padastertal (OZI. 1033) unter Berücksichtigung der

Nachreichungsunterlagen (OZl. 1035), betreffend die Hauptschüttphase 3.1 der Deponie Padastertal abgegrenzt ist, in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, erfolgt ist. Auch der Bescheid vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde berücksichtigt.

Was die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Bescheidbegründung zur Teilkollaudierung der Schüttphase 2.1 (OZl. 694) verwiesen. Dort ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung eines Teilbereichs mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, dass die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE den verfahrensgegenständlichen Teilbereich bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat, sodass der aus dem Teilkollaudierungsoperat hervorgehende Teilbereich der Deponie Padastertal, nämlich die Hauptschüttphase 3.1 für überprüft erklärt werden kann.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu b) hatte nur die Antragstellerin Parteistellung im (Teil-) Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002.

c) Zur Vorschreibung ergänzender Auflagen (Spruchpunkt II.):

Die Durchführung der im Spruch angeführten Maßnahmen sind zur Gewährleistung der dauerhaften Standsicherheit der Hauptschüttphase 3.1 und der Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken nach Auffassung des Amtssachverständigen für Geologie/Hydrogeologie sowie des Sachverständigen für

Bodenmechanik erforderlich. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Maßnahmen sind folglich gemäß § 62 Abs. 3 und Abs. 5 AWG 2002 von Amts wegen vorzuschreiben.

Es stellt sich wiederum die Frage, ob hier die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert in diesem Zusammenhang, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

§ 62 Abs. 3 AWG 2002 stellt ein amtswegiges Verfahren dar, sodass der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt ist und folglich die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des geologisch/hydrogeologischen Amtssachverständigen und des bodenmechanischen Sachverständigen steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Vorschreibung der ergänzenden Maßnahme trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, sodass die im Spruch angeführte Maßnahme, welche erforderlich und geeignet ist um die Standsicherheit der betreffenden Schüttphase sowie der im Jahr 2013 genehmigten Zufahrtsstraße zu gewährleisten, vorzuschreiben ist. Gegen die Vorschreibung wurde im Übrigen kein Einwand erhoben.

d) Zur Aufhebung der Auflage (Spruchpunkt III.):

Die im Bescheid des Landeshauptmannes vom 21.03.2014, Zl. U-30.254e/987, in Spruchpunkt B) I. Z 2 für den Fachbereich Wildbach- und Lawinenverbauung enthaltene Auflage wurde rechtskräftig vorgeschrieben und ist nach wie vor einzuhalten.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Aufgrund der korrigierenden Interpretation dieser Bestimmung durch den VwGH ist im Mehrparteienverfahren dann die Abänderung eines rechtskräftigen Bescheides nach § 68 Abs. 2 AVG zulässig, wenn dadurch die Rechtsstellung keiner der beteiligten Parteien verschlechtert wird, wobei Formal- bzw. Organparteien mangels subjektiver Rechte nur prozessuale Befugnisse zukommen (vgl. VwGH vom 22.03.1993, Zl. 93/10/0033).

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG hat darüber jene Behörde von Amts wegen zu entscheiden, welche auch den abzuändernden Bescheid erlassen hat, das ist im gegenständlichen Fall der Landeshauptmann von Tirol. Da es sich hierbei um ein amtswegiges Verfahren handelt, war kein Antrag erforderlich, weshalb auch hier – im Sinne der Ausführungen unter Punkt c) – der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt ist und folglich die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Aufgrund der ergänzenden Äußerung des Herrn DI Pittracher steht fest, dass die vorgeschriebene Auflage nicht mehr für erforderlich erachtet wird. Durch die Aufhebung dieser Auflage wird auch keine der beteiligten Parteien in ihrer Rechtsstellung schlechter gestellt als bisher. Im Zuge des Parteiengehörs wurden keinerlei Einwände vorgebracht.

Insgesamt liegen daher die Voraussetzungen für die für die Aufhebung dieser Auflage vor.

e) Kostenentscheidung:

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt IV.

Im Ergebnis war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; samt Operat A und Zahlschein; (vorab per E-Mail an recht@bbt-se.com und andrea.lussu@bbt-se.com sowie mit RSb).
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (mit RSb).

Ergeht abschriftlich an:

1. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause; (per E-Mail);
2. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);

3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
4. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
5. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
6. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
7. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause; (per E-Mail);
8. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
9. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
10. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
11. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
12. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail: gth@geotechnik-hammer.com);
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; (per E-Mail : office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
14. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at)
15. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ig.mostler@inode.at);
16. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier; (per E-Mail: info@zt-schoenherr.at);
17. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl